

A black and white photograph of two children riding bicycles on a dirt trail in a forest. The child in the foreground is wearing a helmet, sunglasses, and a dark t-shirt with 'WAVE' printed on it. The child in the background is also wearing a helmet and a dark t-shirt. The background is filled with trees and foliage.

# *Trailnet*

◆ Nordwestschweiz

**Statuten**

*Artikel 1 Name, Sitz*

- Name, Rechtsform 1 Unter dem Namen «**Trailnet Nordwestschweiz**» – nachfolgende **TNNW** – besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Sitz 2 Der Sitz befindet sich in Liestal.

*Artikel 2 Zweck und Aktivitäten*

- Ausrichtung 1 TNNW setzt sich im Namen der Mountainbike-Community in der Nordwestschweiz für wohnortnahe Mountainbike- und Gravelbike Infrastrukturen ein. Dazu erfüllt TNNW folgende Zwecke:
- a. Initiierung, Übernahme Durchführung von Projekten, Leistungen und Aktivitäten auf regionaler und kantonaler Ebene zur Förderung des Mountainbikens als sinnvolle Freizeitgestaltung und als wesentlicher Beitrag zur Gesundheitsförderung, Regionalentwicklung und Naturverständnis.
  - b. Initiierung und Durchführung von Projekten, Leistungen und Aktivitäten auf regionaler und kantonaler Ebene zur Stärkung und Verbesserung von Sichtbarkeit und Ansprechbarkeit der Mountainbike-Community in der Nordwestschweiz.
  - c. Führung und Betrieb eigener Infrastrukturen und Anlagen sowie Beratung anderer Organisationen mit gleichem Vorhaben.
  - d. Wirkung als Interessensvertreter für die Mountainbike-Community der Nordwestschweiz.
  - e. Förderung eines flächendeckenden, sicheren und attraktiven Trailnetzes in der Nordwestschweiz, das einheitlich und lückenlos signalisiert ist.
  - f. Wahrung der Interessen der Mountainbike-Community auf regionaler und kantonaler, politischer, institutioneller und gesellschaftlicher Ebene.
- Ergänzungen zur Ausrichtung 2
- a. Neuen Entwicklungen im Mountainbiken und Trailnetz steht TNNW offen gegenüber, soweit sie mit den Vorgaben des Leitbildes vereinbar sind.
  - b. TNNW arbeitet mit zielverwandten Organisationen zusammen, um seinen Ziele zu erreichen.
- Gemeinnützigkeit 3 TNNW arbeitet nicht gewinnorientiert.
- Unabhängigkeit 4 TNNW ist politisch und konfessionell unabhängig. TNNW nimmt zu Themen und Fragen Stellung, die seine Ziele und Interessen unmittelbar betreffen.
- Ethik 5 TNNW anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt dafür, dass alle Organe von TNNW diese anerkennen und befolgen.

**Artikel 3 Mitgliedschaft**

Mitgliederkategorien	1	TNNW kennt folgende Mitgliederkategorien: <ol style="list-style-type: none"><li>Aktivmitglieder</li><li>Familienmitglieder</li><li>Assoziierte Mitglieder</li><li>Assoziierte Einzelmitglieder</li><li>Mitglieder auf Gegenseitigkeit</li><li>Passivmitglieder (Gönner)</li><li>Ehrenmitglieder</li></ol>
Aktivmitglieder	2	Aktivmitglieder sind Privatpersonen, die sich aktiv in den Vereinstätigkeiten engagieren.
Familienmitglied	3	Familienmitglieder sind Familien, die sich aktiv in den Vereinstätigkeiten engagieren.
Mitglieder auf Gegenseitigkeit	4	Mitglieder auf Gegenseitigkeit sind Vereine und Verbände, die einen Bezug zum Mountainbiken haben und gleiche oder ähnliche Interessen wie TNNW vertreten.
Passivmitglieder (Gönner)	5	Passivmitglieder resp. Gönnerinnen und Gönner sind Privatpersonen oder Familien, die den Vereinszweck ideell unterstützen möchten, sich aber nicht aktiv im Verein einbringen möchten.
Assoziierte Mitglieder	6	Assoziierte Mitglieder sind Vereine, Verbände, Institutionen, Ämter und Unternehmen, die einen Bezug zum oder Interesse am Mountainbiken haben.
Assoziierte Einzelmitglieder	7	Assoziierte Einzelmitglieder sind Privatpersonen, die dank eines Engagements einer anderen Organisation Mitglied bei TNNW sind und die einen Bezug zum oder Interesse am Mountainbiken haben.
Ehrenmitglieder	8	TNNW kann natürliche Personen, die sich durch ausserordentliche Verdienste für TNNW, Mountainbike-Infrastruktur oder das Mountainbiken ausgezeichnet haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Mitgliederbeiträge	9	Die Mitgliederbeiträge werden in einem separaten Beitragsreglement vom Vorstand definiert
Stimm- und Wahlrecht	10	Aktivmitglieder, Familienmitglieder (eine Stimme pro Familienmitgliedschaft) und Ehrenmitglieder sind an der GV stimm- und wahlberechtigt. Das Stimmrecht assoziierter Mitglieder richtet sich nach dem Mitgliederbeitrag. Der Beitrag dividiert durch den Beitrag eines Aktivmitglieds (abgerundet) ergibt das Stimmrecht. Alle anderen Mitgliederkategorien haben kein statuarisches Stimm- und Wahlrecht.
Zusatzleistungen	11	TNNW kann seinen Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern (Gönnern), assoziierten Einzelmitgliedern und Ehrenmitgliedern spezielle Zusatzleistungen (Vergünstigungen bei Partnern und dergleichen) anbieten. Alle anderen Mitgliederkategorien profitieren nicht von solchen Zusatzleistungen.
Eintritt	112	Ein Antrag für die Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und Kategorie der Mitgliedschaft.  Beim Eintritt in den Verein ist der erstmalige, volle Mitgliederbeitrag für die noch laufende Verwaltungsperiode zu entrichten.
Austritt	13	Ein Austritt ist jederzeit möglich. Bei unterjährigem Austritt besteht kein Rückerstattungsanspruch pro Rata. Der Austritt ist schriftlich einzureichen.
Ausschluss, Rekurs	14	Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber TNNW nicht nachkommen oder dem Ansehen des Vereins oder seinen Interessen schaden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann innert dreier Monate nach Bekanntgabe der Generalversammlung Rekurs eingereicht werden. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.  Mitglieder, die ihre Beiträge über zwei Mitgliedsjahre nicht bezahlt haben, werden automatisch ausgeschlossen. Gegen diesen Entscheid kann nur der Vorstand Rekurs einreichen und darüber befinden.

**Artikel 4 Finanzierung, Haftung**

Finanzierung	1	TNNW finanziert sich durch: <ol style="list-style-type: none"><li>Mitgliederbeiträge</li><li>Beiträge aus privaten Spenden, Nachlässen und Schenkungen</li><li>Einnahmen aus Dienstleistungen und Projekten</li><li>Kooperationen mit Unternehmen (Sponsoring)</li></ol>
--------------	---	--

- e. Beiträge der öffentlichen Hand
  - f. Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Haftung 2 TNNW haftet nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstands- und Kommissionsmitglieder, Funktionäre und Mitglieder für die Verpflichtungen von TNNW ist ausgeschlossen.
- Schadenfälle, Versicherung 3 TNNW haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüchen, die den Mitgliedern und Teilnehmenden in im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten von TNNW entstehen.

**Artikel 5 Geschäftsjahr**

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 01. November bis am 31. Oktober.

**Artikel 6 Organe**

- Organe 1 Die Organe von TNNW sind:
- a. die Generalversammlung (GV)
  - b. der Vorstand
  - c. die Betriebsleitung
  - d. der Beirat
  - e. die Kommissionen

**Artikel 7 Generalversammlung**

- Generalversamm- 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ von TNNW. Sie wird alljährlich im zweiten Halbjahr lung durchgeführt.
- Einberufung 2 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 40 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.
- Traktanden 3 Der Vorstand setzt die Traktanden fest. Die Mitglieder können bis 20 Tage vor der Generalversamm- lung beim Vorstand schriftlich die Traktandierung eines Geschäftes verlangen und Antrag stellen.
- Zusammensetzung 4 Die Generalversammlung setzt sich aus den Vertreterinnen und Vertretern der Aktivmitglieder zu- sammen. Mit beratender Stimme nehmen teil: Die assoziierten Mitglieder, die Mitglieder des Vor- standes, die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter und die Ehrenmitglieder.
- Ausserordentliche 5 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch die Generalversammlung, den Vorstand Generalversamm- oder einen Fünftel der Aktivmitglieder mittels schriftlicher Aufforderung an den Vorstand verlangt lung werden. Sie muss innerhalb zweier Monate stattfinden und bis 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
- Geschäfte 6 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a. Genehmigung des Jahresberichts
  - b. Genehmigung der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
  - c. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsleitung
  - d. Kenntnisnahme der Mehrjahresplanung und der Finanzplanung
  - e. Genehmigung des Leitbilds
  - f. Genehmigung von Statutenänderungen
  - g. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten
  - h. Wahl der Revisoren
  - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - j. Beschlussfassung über Anträge und Rekurs von Mitgliedern
  - k. Beschlussfassung über die Auflösung von TNNW
- Erforderliches Mehr 7 Die Generalversammlung ist unabhängig der Anzahl anwesenden Personen beschlussfähig.  
Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das abso- lute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.  
Für die Auflösung der SWW ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der General- versammlung beteiligten Mitglieder notwendig.
- Versammlungsfüh- 8 Die Versammlung wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten, bei Abwesenheit von der Vize- rung präsidentin oder vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- Geheime Abstim- 9 Ein Drittel der anwesenden Stimmen kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen. mungen und Wahlen

**Artikel 8 Vorstand**

Führung, Vertretung	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan von TNNW. Er ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung von TNNW, die Qualitätssicherung und den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung. Er vertritt TNNW nach aussen.
Zusammensetzung	2	<p>Der Vorstand setzt sich aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder der Vizepräsidenten sowie mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zusammen.</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Präsidentin, Präsident</li><li>Vizepräsidentin, Vizepräsident</li><li>Kassierin, Kassier</li><li>Aktuarin, Aktuar</li><li>Vertretung Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter</li></ol> <p>Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.</p>
Wahl, Amtsdauer	3	Die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin/Vizepräsidenten erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ist auf zwölf Jahre beschränkt. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes.
Konstituierung	4	Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtszeit ist auf zwölf Jahre beschränkt.
Rücktritt	5	<p>Vorstandsmitglieder können in Absprache mit dem restlichen Vorstand zu einem früheren Zeitpunkt zurücktreten.</p> <p>Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes.</p>
Aufgaben und Befugnisse	6	<p>Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>Führung von TNNW nach den Grundsätzen des Leitbildes und den Bestimmungen der Statuten</li><li>Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern</li><li>Vertretung von TNNW nach aussen</li><li>Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung</li><li>Führung der Geschäftsbücher des Vereins</li><li>Aufsicht über die Aufgabenerfüllung der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters</li><li>Einsetzen von Fachkommissionen und Projektgruppen nach Bedarf</li><li>Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung</li><li>Wahrnehmung aller weiteren Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind</li></ol>
Kompetenz für Budgetüberschreitungen	7	Für die Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben und Geschäfte ausserhalb des Jahresbudgets darf der Vorstand jährlich bis zu 5 % der genehmigten Gesamtausgaben aufwenden.
Entschädigung	8	Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und hat nur Anspruch auf die Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen gem. separatem Spesenreglement.

**Artikel 9 Betriebsleitung**

Zweck	1	Die Betriebsleitung stellt den Betrieb der von TNNW betreuten Mountainbike-Infrastrukturen sicher.
Zusammensetzung	2	Die Betriebsleitung stellt sich aus jeweils einer Betriebsleiterin oder einen Betriebsleiter sowie einer stellvertretenden Betriebsleiterin oder einem stellvertretenden Betriebsleiter pro Infrastruktur/Betrieb zusammen.
Wahl, Amtsdauer	3	Die Wahl der Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter erfolgt durch den Vorstand für eine Amtsdauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes.
Konstituierung	4	Die übrige Betriebsleitung konstituiert sich selbst.  Vorstandsmitglieder können in Absprache mit dem restlichen Vorstand zu einem früheren Zeitpunkt zurücktreten.  Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes.
Rücktritt	5	Betriebsleiterinnen und Betriebsleiter können in Absprache mit dem restlichen Vorstand zu einem früheren Zeitpunkt zurücktreten.  Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes.
Aufgaben und Befugnisse	6	Aufgaben und Befugnisse: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Sicherstellung des Betriebs der jeweiligen Infrastruktur / Anlage</li> <li>b. Monatliche Zustandskontrolle und Ergreifen notwendiger Massnahmen</li> <li>c. Mindestens halbjährlicher laufender Unterhalt</li> <li>d. Einsetzen weitere Personen für den laufenden Unterhalt</li> <li>e. Budgetanträge, Planung und Kontrolle für periodischer Unterhalt</li> <li>f. Stakeholdermanagement im Umfeld der Infrastruktur (Forst, Grundeigentümer, usw).</li> <li>g. Ggf. weitere Aufgaben gem. Betriebskonzept</li> <li>h. Einsitz einer Vertreterin / eines Vertreters im Vorstand von TNNW</li> </ul>
Budget	7	Pro Anlage steht ein jährlicher, frei einzusetzender Geldbetrag zur Verfügung. Dieser wird vom Vorstand definiert.
Entschädigung	8	Die Betriebsleitung arbeitet ehrenamtlich und hat nur Anspruch auf die Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen gemäss separatem Spesenreglement.

**Artikel 9 Revision**

Wahl, Amtszeit, Konstitution	1	Die Revision besteht aus einer Hauptrevisorin oder einem Hauptrevisor und einer stellvertretenden Revisorin oder einem stellvertretenden Revisor.  Die Generalversammlung wählt jedes Jahr die stellvertretende Revisorin oder den stellvertretenden Revisor. Diese oder dieser wird im Folgejahr automatisch zur Hauptrevisorin oder zum Hauptrevisor, wenn sich die GV nicht ausdrücklich dagegen ausdrückt.
Aufgaben	2	Die Revision kontrolliert den Jahresbericht der Kassierin oder des Kassiers.

**Artikel 10 Kommissionen**

Aufgaben, Zusammenarbeit	1	Der Vorstand kann als beratende Organe für sich selbst und die Geschäftsleitung Fachkommissionen einsetzen.
--------------------------	---	---

**Artikel 10 Beirat**

Aufgaben, Zusammenarbeit	1	Der Vorstand lädt einen Beirat bestehend aus Vertretern von Organisationen mit tangierenden Interessen in den Beirat ein.  Der Beirat agiert beratend für den Vorstand und die Geschäftsleitung.
--------------------------	---	--

**Artikel 11 Geschäftsleitung**

- Wahl 1 Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter wird vom Vorstand gewählt.  
Übrige Mitglieder der Geschäftsstelle werden von der Geschäftsleiterin/dem Geschäftsleiter eingesetzt. Der Vorstand hat ein Vetorecht.
- Zusammenarbeit 2 Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter sind im Verein angestellt oder können die Aufgaben in Mandatsform übernehmen.
- Aufgaben Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter leitet die Geschäftsstelle und sorgt für die Umsetzung der vom Vorstand und von den übergeordneten Organen von TNNW gefällten Beschlüsse.
- Rechenschaft 3 Die Geschäftsleitung legt gegenüber dem Vorstand Rechenschaft ab.

**Artikel 12 Auflösung und Liquidation**

- Beschlussfassung 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation von TNNW bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- Zuweisung Vermögen 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einer oder mehreren Institutionen mit Sitz in der Schweiz zuzuweisen, die sich für das Mountainbiken einsetzen und wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit sind. Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands über die Zuweisung.

**Artikel 13 Schlussbestimmungen**

- Übriges 1 Im Übrigen gelten die Bestimmungen von ZGB 60–79.
- Beschlussfassung 2 Die vorliegenden Statuten ersetzen die Gründerstatuten vom 26.09.22. Sie treten per 01.10.2022 in Kraft.

**Trailnet Nordwestschweiz TNNW**

---

**Ort, Datum**

---

---

---

**René Schenker**  
Präsident**Jakob Schmid**  
Kassier**Sebastian Schelker**  
Vertretung Betriebsleitung

---